

SATZUNG

der

Überwachungsgemeinschaft

"Bauen für den Umweltschutz" e. V.

Mainz, 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Überwachungsgemeinschaft besitzt die Rechtsform eines eingetragenen, rechtsfähigen Vereins und führt den Namen

Überwachungsgemeinschaft „Bauen für den Umweltschutz“ e.V.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz wird unter der Nummer VR 3501 geführt.

2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert zum Schutz der Umwelt und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und im Sinne der Nachhaltigkeit fachgerechte Leistungen beim Bauen für den Umweltschutz. Dies gilt insbesondere in den Bereichen:

- Deponiebau und Deponiesanierung sowie Bauteile in Deponien,
- Bau von Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen,
- Flächenrecycling und Altlastensanierung,
- Erdbau und Landschaftsgestaltung,
- Selektiver Rückbau und Stoffstrommanagement,
- Betrieb stationärer Behandlungsanlagen,
- Projektierung und analytische Untersuchungen,
- Bauausführungen zum Gewässerschutz wie
- Dämme und Deiche,
- Rückhalteeinrichtungen,
- Abdichtungen im Erd- und Wasserbau sowie
- Versickerungseinrichtungen.

Der Verein behält sich eine Erweiterung dieser Tätigkeitsfelder auf weitere Bereiche des Bauens für den Umweltschutz vor.

2. Durch Nachweis der betrieblichen Eignung soll die Qualität der Ingenieurleistungen, der Bauleistungen, der Werkstoffauswahl und des Einsatzes der Verfahrenstechnik sichergestellt und mit der Verleihung eines Überwachungszertifikates dokumentiert werden. Zu diesem Zweck zertifiziert die Überwachungsgemeinschaft einzelne oder mehrere Betriebsstätten ihrer ordentlichen Mitgliedsbetriebe zum „Anerkannten BU-Fachbetrieb“ in einer oder mehreren der oben unter § 2 Abs. 1 genannten Bereiche.
3. Zur Erreichung dieses Zwecks hat die Überwachungsgemeinschaft die Aufgabe,
 - a) die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit der Fachbetriebe sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber und der im Betrieb beschäftigten Personen in einer Überwachungsordnung und die Regelungen zur Erteilung und den Entzug des Überwa-

- chungszertifikates und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens in einer Zeichensatzung festzulegen,
- b) darüber zu wachen, dass die Fachbetriebe im Sinne der Überwachungsordnung über die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen verfügen und die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der regelmäßigen Fremdüberwachung nachgewiesen und dokumentiert wird; dazu bedient sich der Verein vom Vorstand berufener Sachverständiger, die für ihre Tätigkeit die entsprechende Sach- und Fachkunde besitzen müssen,
 - c) den Fachbetrieben, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß Zeichensatzung ein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu verleihen,
 - d) ein aktuelles Verzeichnis seiner anerkannten Fachbetriebe mit den einzelnen zertifizierten Leistungsbereichen zu führen (Fachbetriebsliste),
 - e) die Mitglieder in sämtlichen, den Status eines BU-Fachbetriebes betreffenden Angelegenheiten zu beraten,
 - f) unlauteren Wettbewerb hinsichtlich des Status eines BU-Fachbetriebes und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen die Gepflogenheiten eines Fachbetriebes energisch entgegenzutreten,
 - g) die Verkehrsgeltung des Überwachungszeichens zu fördern.
 - h) Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder durchzuführen.
4. Der Verein erwirtschaftet keinen Gewinn. Die verausgabten Mittel dienen ausschließlich dem festgelegten Zweck. Er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Mitgliedsfirmen eines Bauindustrie- oder Baugewerbeverbandes und
 - b) andere Fachfirmen, die Bauleistungen einschließlich Ingenieurüberwachung in den unter § 2 Abs. 1 genannten Bereichen erbringen.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Personen, Firmen und Institutionen, die die Erbringung von hochwertigen Bauleistungen auf den in § 2 Abs. 1 genannten Bereichen unterstützen und den Vereinszweck fördern,
 - b) Bauindustrielle und der Bauwirtschaft nahestehende sowie inhaltlich benachbarte Industrieverbände und Organisationen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Nachweis der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von

einem Monat nach Bescheidzustellung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Ablehnung des Antrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschwerdebescheides eine Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 15) herbeiführen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten der Fachbetriebsbefähigung und -tätigkeit in den unter § 2 Abs. 1 genannten Bereichen zur Verfügung.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt
 - a) für ihre zertifizierten Betriebsstätten das ihnen vom Verein verliehene Überwachungszertifikat „Anerkannter BU-Fachbetrieb“ zu nutzen und das Überwachungszeichen zu führen, beispielsweise in ihrem Briefpapier und auf ihren Baustellen- und Anlagenschildern,
 - b) auf die Mitgliedschaft in dem Verein in geeigneter Weise hinzuweisen und damit zu werben,
 - c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das den Mitgliedern zustehende Stimmrecht auszuüben.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft räumt das Recht ein, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen und durch Beiträge und Empfehlungen aktiv den Verein zu unterstützen.
4. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Dieser schreibt auch die Form der Übertragung vor.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die Verleihung eines Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft, zu beantragen,
 - c) das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nur gemäß Zeichensatzung nebst Überwachungsordnung zu benutzen,
 - d) alle als Fachbetrieb zertifizierten Betriebsstätten im Sinne des § 2 dieser Satzung von der Überwachungsgemeinschaft regelmäßig überwachen zu lassen und ihr gegenüber die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Angaben zu machen,
 - e) alle Änderungen im zertifizierten Fachbetrieb, die im Rahmen der festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen,
 - f) Beiträge und Gebühren fristgerecht an den Verein zu entrichten.

Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Vereinszweck zu fördern,
- b) Beiträge fristgerecht an den Verein zu entrichten.

2. Die anerkannten Fachbetriebe stellen durch Eigenüberwachung sicher, dass die personellen und materiellen Voraussetzungen für eine Fachbetriebstätigkeit gemäß § 2 gewährleistet sind. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Liquidation,
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 nicht mehr vorliegen,
 - b) ein ordentliches Mitglied nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft die Verleihung des Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens beantragt hat,
 - c) das Mitglied ½ Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist oder
 - d) das Mitglied schwerwiegend gegen das Regelwerk (Satzung, Zeichensatzung) oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.
4. Wenn der Antrag auf Verleihung des Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens endgültig abgelehnt ist, erlischt die ordentliche Mitgliedschaft.
Durch einseitige Erklärung des Mitglieds kann die außerordentliche Mitgliedschaft erlangt werden.
5. Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid zugestellt ist, Beschwerde einlegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschwerdebescheids eine Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 15) herbeiführen.

Bis zur Entscheidung des Vorstands bzw. des Schiedsgerichts ruhen vorläufig alle Rechte des betroffenen Mitglieds.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen endgültig alle Rechte gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Überwachungsausschuss.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses sowie Mitglieder anderer Funktionen des Vereins (z.B. Rechnungsprüfer) nehmen ihre Ämter ehrenhalber wahr. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes oder Betriebsteiles sind die bestellten Mitglieder von ihren Vereinstätigkeiten und Beschlussfassungen ausgeschlossen. Sie haben über Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedern, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Beauftragte Dritte sind ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jeder Angehörige eines Vereinsorgans hat seine Aufgabe unparteiisch zu erfüllen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Überwachungsgemeinschaft, soweit nicht satzungsgemäß andere Vereinsorgane zuständig sind,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - f) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Überwachungsordnung,
 - j) Beschlussfassung über Regelungen zur Nutzung des Überwachungszertifikates und Führung von Überwachungszeichen (Zeichensatzung),
 - k) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern des Überwachungsausschusses aus wichtigem Grund,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung der Überwachungsgemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds verschickt. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung ergeben müssen.

Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Die Geschäftsstelle hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt. Auf eine Ankündigung in der Tagesordnung kann nicht verzichtet werden bei Wahlen und bei Anträgen, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. § 16 bleibt davon unberührt.
4. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Wird ein Mitglied vertreten, hat der Vertreter seine Vertretungsmacht dem Versammlungsleiter auf Verlangen durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. § 16 bleibt davon unberührt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren. Eine Ablichtung der Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Vorschrift dieser Satzung ehrenamtlich und unparteiisch. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen.
2. Der Vorstand besteht aus
 - drei gewählten Vertretern aus ordentlichen Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses der Überwachungsgemeinschaft sowie
 - einem entsandten Vertreter aus dem Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft „Bauen und Umwelt“ e.V..

Der Vorstand kann um einen vom Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie vorgeschlagenen Vertreter erweitert werden. Dieser soll in leitender Stellung in einem Unternehmen tätig sein und sollte im Umweltbereich Fachkenntnisse besitzen.

3. Über den Vorschlag des
 - entsandten Vertreters aus dem Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft „Bauen und Umwelt“ e.V. sowie den
 - vom Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie vorgeschlagene Vertreter,entscheidet die Mitgliederversammlung der Überwachungsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende

Vorsitzende gehalten ist, von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt sein Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Scheiden der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus, so hat der Vorstand aus seinem Kreis einen Nachfolger zu wählen.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Stimmenübertragung ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
9. Der Vorstand beruft die Sachverständigen zur Überwachung (Audit) im Rahmen der Zertifizierung.

§ 10 Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss gewährleistet die Überwachung von Mitgliedsbetrieben. Ihm obliegen unter anderem:
 - a.) die Erarbeitung der Zeichensatzung und Überwachungsordnung, die über den Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden;
 - b.) die Entscheidung über die Anerkennung als Fachbetrieb mit Verleihung oder Entzug des Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens auf der Grundlage der Berichte der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen; dies schließt Entscheidungen über Auflagen ein;
 - c.) die Ahndung von Verstößen und einer Missachtung der Satzung, der Zeichensatzung nebst Überwachungsordnung durch die zertifizierten Fachbetriebe gem. § 14 der Satzung.
2. Der Überwachungsausschuss besteht aus gewählten Vertretern ordentlicher Mitgliedsunternehmen der Überwachungsgemeinschaft und den Sachverständigen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Details zum Überwachungsausschuss regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Zur Geschäftsführung kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden. Ist keine Geschäftsführung bestellt, führt der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter die Geschäfte.
2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Beschlüssen der weiteren Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
3. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Fachaufsicht über die Sachverständigen sowie die Koordination über deren Einsatz. Sie hat den Überwachungsausschuss zu betreuen und unterliegt hierbei deren Weisungen.
4. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von EURO 2.500, -- verpflichten. Darüberhinausgehende Verpflichtungen und Verfügungen darf sie nur im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingehen bzw. vornehmen.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Prüfgebührenordnung veröffentlicht.
2. Soweit besondere, nicht vorhersehbare Aufgaben eine Sonderumlage erforderlich machen, kann eine Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft sind verpflichtet, notwendige Angaben zur Erstellung der Beitragsrechnung entsprechend der Beitrags- und Prüfgebührenordnung der Überwachungsgemeinschaft mitzuteilen.
4. Mitglieder, die ausscheiden, haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haften der Überwachungsgemeinschaft hierfür wie auch für alle sonstigen, während der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.
5. Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages bei vorzeitigem Ausschluss erfolgt nicht.
6. Die Gebühren für die Überwachungsprüfungen durch die Sachverständigen werden durch den Vorstand festgelegt und in der Beitrags- und Prüfgebührenordnung veröffentlicht. Die Gebühren werden direkt von den Sachverständigen bei den Fachbetrieben erhoben.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 14 Verstöße gegen das Vereinsrecht

Bei Verstößen gegen die Satzung, die Zeichensatzung oder die Überwachungsordnung können vom Verein folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Eine Ermahnung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses bei mehrmaligen geringen Verstößen gegen das vom Verein gesetzte Recht ausgesprochen. Die eine Ermahnung auslösenden Mängel sind unverzüglich zu beheben.
2. Ein Verweis wird auf Beschluss des Überwachungsausschusses ausgesprochen
 - a) bei wiederholten groben Verstößen gegen das vom Verein gesetzte Recht,
 - b) wenn Mängel, für die eine Ermahnung ausgesprochen wurde, nicht unverzüglich abgestellt wurden.

Die den Verweis auslösenden Mängel sind unverzüglich zu beheben.

3. Eine Verwarnung ohne oder mit Geldbuße bis EURO 500, -- wird auf Beschluss des Überwachungsausschusses ausgesprochen
 - a) bei wiederholten groben Verstößen gegen das vom Verein gesetzte Recht,
 - b) wenn die einen Verweis auslösenden Mängel nicht unverzüglich abgestellt wurden.

Das verwarnte Mitglied hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung und zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Mängel zu treffen und die Abstellung dieser Mängel nachzuweisen.

4. Gegen einen Verweis und eine Verwarnung sind die Rechtsmittel nach § 3 Abs. 4 der Satzung zulässig.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Regelwerk (Satzung, Zeichensatzung), der Überwachungsordnung oder aus der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ergeben, können auf Vereinbarungen der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird auf Antrag der streitenden Parteien gebildet und verfährt nach der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss zusammen mit der Einladung mindestens 21 Ta-

ge vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds verschickt werden. Die Versammlung ist hinsichtlich des Auflösungsbeschlusses nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben, ist erneut eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Umweltschutzforschung dienenden Zweck im Sinne des § 2 Abs. 1 zuzuführen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse eingegangen wurden. Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.